

**Oktober 11, 2024**

## **Leitlinien für den Wahlausschuss von NIBE Industrier AB (publ)**

Das Unternehmen muss einen Wahlausschuss haben, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

- 1) jeweils ein Vertreter der vier nach Stimmanteilen größten Aktionäre,
- 2) ein Vertreter des nach Aktienanteilen größten Aktionärs; falls dieser Aktionär bereits nach Punkt 1 im Wahlausschuss vertreten ist, wird ein Vertreter für den nach Aktienanteilen nächstgrößeren Aktionär berufen,
- 3) der Vorsitzende des Verwaltungsrats von NIBE Industrier AB (publ).

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Wahlausschusses und die Festlegung der vier nach Stimm- bzw. Aktienanteilen größten Aktionäre sind die Eigentumsverhältnisse im von Euroclear Sweden AB geführten Aktienbuch zum 31. August des jeweiligen Jahres.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses kontaktiert die betroffenen Aktionäre und bittet sie, jeweils eine Person als Vertreter in den Ausschuss zu entsenden. Vorsitzender des Wahlausschusses ist das Mitglied, das den nach Stimmanteilen größten Aktionär vertritt, es sei denn, der Wahlausschuss wählt einstimmig ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden.

Sollten weniger als drei Monate vor der Hauptversammlung ein oder mehrere im Wahlausschuss vertretene Aktionäre nicht länger zu den nach Stimmanteilen größten Aktionären entsprechend Punkt 1 und 2 oben gehören, müssen diese ihre Positionen zur Verfügung stellen. Der oder die Aktionäre, die zu den vier größten Aktionären entsprechend Punkt 1 und 2 oben hinzugekommen sind, haben dann das Recht, eigene Vertreter zu wählen.

Verlässt ein Mitglied den Wahlausschuss, bevor seine Arbeit beendet ist, und ist der Wahlausschuss der Ansicht, dass ein Ersatz benötigt wird, muss dieser Ersatz vom selben Aktionär oder, falls dieser nicht länger zu den entsprechend Punkt 1 und 2 oben größten Aktionären gehört, von dem Aktionär gestellt werden, der größtmäßig als Nächster an der Reihe ist.

Jede Änderung bei den Mitgliedern des Wahlausschusses ist sofort bekanntzugeben.

Die Mitglieder des Wahlausschusses für die Hauptversammlung müssen spätestens sechs Monate vor dieser Hauptversammlung öffentlich bekanntgegeben werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung. Eventuell anfallende Kosten für die Arbeit des Wahlausschusses trägt das Unternehmen. Die Mandatsperiode des Wahlausschusses läuft bis zur Bekanntgabe der Zusammensetzung des nächsten Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss macht Vorschläge für den Leiter der Hauptversammlung, den Verwaltungsrat, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Wirtschaftsprüfer, für die Vergütung des Verwaltungsrats, unterteilt auf den Vorsitzenden und auf die übrigen

Mitglieder, und für die Vergütung der Ausschussarbeit, für das Honorar des Wirtschaftsprüfers sowie für eventuelle Änderungen der Leitlinien für den Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die laut des schwedischen Kodex für Corporate Governance einem Wahlausschuss obliegen.

Die Aktionäre können ihre Vorschläge für den Wahlausschuss an folgende Adresse mailen: [Wahlausschuss@nibe.se](mailto:Wahlausschuss@nibe.se).